

Digitaler Kanalkataster

Der Gemeinderat spricht sich einhellig dafür aus, einen digitalen Kanalkataster für das öffentliche Kanalnetz erstellen zu lassen. Die Daten sollen in das bestehende Geografische Informationssystem (GIS) der Gemeinde eingepflegt werden. Für die Vermessungsarbeiten und Digitalisierung wird einstimmig die Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr beauftragt.

Steuern, Gebühren und Abgaben ab dem Kalenderjahr 2013

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirkung ab 01.01.2013 weiter einzuheben. Es wird grundsätzlich eine Indexanpassung von 2,23 % vorgenommen. Die Grundsteuer, Kommunalsteuer, Vergnügungssteuer, der Erschließungsbeitrag, die Sperrmüllabfuhrgebühr, der Kindergartenbeitrag, die Kostenersätze für Kopien, Fax und Kherbuch sowie die Waldumlage bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Einschalttarife für Inserate in der Gemeindezeitung werden moderat erhöht.

Steuern, Gebühren und Gemeindeabgaben, welche mit Wirkung ab 01.01.2013 neu festgesetzt und weiter eingehoben werden:

Abgabenart	Sätze in Euro (inkl. gesetzlicher USt.)	
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage	
Vergnügungssteuer	5 – 25 % Höchstsätze und gem. Vergnügungssteuer-Verordnung der Gemeinde	
Erschließungsbeitrag	5 % des ERF. (€ 3,96)	
Wasseranschlussgebühr	€ 1,93/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz € 1.737,00 Mindestgebühr	
Wassergebühr Wassergebühr – Zetttersfeld	€ 0,77/m ³ Wasserbezug € 0,77/m ³ Wasserbezug Mindestgebühr für Ortsteil Zetttersfeld € 50,05	
Wasserzählermiete	€ 9,90 (3 m ³); € 14,52 (über 3 m ³)	
Kanalanschlussgebühr Kanalanschlussgebühr – Zetttersfeld	€ 5,23/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz Mindestgebühr € 4.199,40 € 5,97/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz Mindestgebühr € 4.199,40	
Kanalbenützungsggebühr	€ 2,17/m ³ Wasserbezug Pauschale für Hütte/Wochenendhaus ohne Vermietung € 118,58 Pauschale für Hütte/Wochenendhaus mit Vermietung € 200,75	
Müllabfuhrgebühren (für Restmüll und Biomüll)	<u>Grundgebühr:</u> € 0,118/Liter (Mindestvolumen gem. Müllabfuhrordnung) <u>Weitere Gebühr:</u> - wöchentliche und zweiwöchentliche Entleerung € 0,0355/Liter - vierwöchentliche Entleerung € 0,0444/Liter <u>Abfuhrgebühr (= weitere Gebühr) - wöchentliche u. zweiwöchentliche Abfuhr</u> 40-Liter Müllsack € 1,42 70-Liter Müllsack € 2,49 80-Liter Kunststoffbehälter € 2,84 120-Liter Kunststoffbehälter € 4,26 240-Liter Kunststoffbehälter € 8,52 660-Liter Kunststoffbehälter € 23,43 800-Liter Kunststoffbehälter € 28,40 <u>Abfuhrgebühr (= weitere Gebühr) vierwöchentliche Abfuhr</u> 40-Liter Müllsack € 1,42 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr) 70-Liter Müllsack € 2,49 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr) 80-Liter Kunststoffbehälter € 3,55 120-Liter Kunststoffbehälter € 5,33 240-Liter Kunststoffbehälter € 10,66 660-Liter Kunststoffbehälter € 29,30 800-Liter Kunststoffbehälter € 35,52	
Sperrmüllabfuhr	€ 0,22/kg Sperrmüll (Anlieferung nur in Haushaltsmengen)	
Kindergartenbeitrag	€ 20,-/Monat (bis max. 3 Besuchstage/Woche) € 30,-/Monat (mehr als 3 Besuchstage/Woche) € 0,-/Monat (Tiroler Gratis-Kindergartenmodell)	} → dreijährige Kinder → vier- u. fünfjährige Kinder
Waldumlage	50 % der Personalkosten vom Wirtschaftswald 50 % der Personalkosten vom Ertragswald Teilwald 15 % der Personalkosten vom Schutzwald im Ertrag	} Festsetzung gem. § 10 Tiroler Waldordnung 2005

Friedhofsgebühren	Familiengrab bei Arkade	€ 3.667,90
	Familiengrab	€ 244,47
	Urnengrab	€ 244,47
	Reihengrab	€ 122,35
	Benützung Aufbahnhalle	€ 116,28
	Grabmachung (durch Gemeinde)	€ 271,71
	Tieferlegung (Zusatzgebühr)	€ 29,19
	Grabmachung (nur Beistellung Gemeindearbeiter)	€ 91,25
Urnenbeisetzung (Urnengrabanlage und Erdbeisetzung)	€ 41,68	
Friedhofsgebühren Verlängerungsgebühr für 15 Jahre	Familiengrab bei Arkade	€ 456,27
	Familiengrab	€ 244,47
	Urnengrab	€ 244,47
	Reihengrab	€ 122,35
Kopien	A4 einseitig (SW / Farbe)	€ 0,15 / 0,30
	A4 doppelseitig (SW / Farbe)	€ 0,25 / 0,50
	A3 einseitig (SW / Farbe)	€ 0,25 / 0,50
	A3 doppelseitig (SW / Farbe)	€ 0,30 / 0,60
Fax	Pauschale	€ 0,40
Kehrbuch	Stück	€ 2,00
Inserate Gemeindezeitung	¼ Seite (schwarz/weiß)	€ 40,00
	½ Seite (schwarz/weiß)	€ 80,00
	1 Seite A4 (schwarz/weiß)	€ 160,00
	¼ Seite (farbig)	€ 50,00
	½ Seite (farbig)	€ 100,00
	1 Seite A4 (farbig)	€ 200,00

Kinderspielplatz Volksschule

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Kinderspielplatz bei der Volksschule, der nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, zu erneuern. Die Kosten für den neuen Spielplatz belaufen sich inkl. der Erdarbeiten und Fallschutz auf ca. € 8.000,-- brutto. Die Rutsche, das Balanciertau, die Hängelleiter, das Kletternetz und die Rutschstange können wieder verwendet werden. Das Land Tirol unterstützt diese Investition mit einer Bedarfszuweisung von € 4.000,--.

Laptop für Waldaufseher

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, für den Gemeindewaldaufseher einen neuen Laptop bei der Fa. Obwexer & Habjan, anzuschaffen. Die Anschaffungskosten inkl. Software und Installation betragen ca. € 1.000,--.

Änderung der Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gaimberg vom 29.12.2000 den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die geänderte Müllabfuhrordnung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Auszahlung der Vereinszuschüsse

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Bürgermeisterin beschlossen, folgende im Budget 2012 genehmigten Zuschüsse an die örtlichen Vereine bzw. Institutionen der Gemeinde Gaimberg auszuzahlen:

Freiwillige Feuerwehr	€ 400,--
Sportunion	€ 1.500,--
Musikkapelle	€ 3.400,--
Jungbauernschaft	€ 700,--
Kirchenchor	€ 700,--
Seniorenbund	€ 700,--
Kath. Familienverband	€ 200,--
Elternverein VS	€ 150,--

Personalangelegenheiten

Die Gemeinde Gaimberg hat die Regelung über das sogenannte „Weihnachtsgeld“ vom Land Tirol übernommen bzw. eine diesbezügliche Verordnung in Anlehnung an die Verordnung des Landes erlassen. Da die bisher geltende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Gemeindebediensteten vom 14.12.2005, zuletzt geändert am 21.12.2011, aufgrund der Änderung der Rechtslage (G-VBG 2012) nicht mehr für die Auszahlung des Weihnachtsgeldes für das Jahr 2012 angewendet werden kann, wurde die Verordnung unter Zugrundelegung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen einstimmig neu erlassen.

Gde.Sekr. Tiefnig Christian